

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 75/77

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Architekten Heinz D [REDACTED], Iweg [REDACTED],
B [REDACTED] (Z [REDACTED]),

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Wolfgang Bö [REDACTED]
II. Instanz: T [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] -

g e g e n

die Fachschülerin Domena D [REDACTED], Br [REDACTED]-
straße [REDACTED], B [REDACTED] (I [REDACTED]),

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Georg R [REDACTED] G [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED] (N [REDACTED]) -

30

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 22. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Knüfer, Rottmüller, Dr. Hoegen und Dehner beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 3. Zivilsenats des Kammergerichts vom 5. Oktober 1977 aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Beklagte ist das eheliche Kind des Klägers. Dieser hatte sich in einem gerichtlichen Vergleich vom 27. April 1976 verpflichtet, an die Beklagte eine monatliche Unterhaltsrente von 305,-- DM zu zahlen. Auf die Abänderungsklage des Klägers (§ 323 ZPO) mit dem Antrag, ab 1. Januar 1977 die Unterhaltszahlung "auf 0,-- DM festzusetzen", hat das Amtsgericht durch Urteil vom 23. März 1977 den Kläger in Abänderung des Vergleichs verurteilt, an die Beklagte ab 1. Januar 1977 eine monatliche Unterhaltsrente von 150,-- DM zu zahlen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger am 21. September 1977 Berufung beim Kammergericht eingelegt.

Das Kammergericht hat die Berufung durch Beschluß als unzulässig verworfen. Es hat die Auffassung vertreten, zuständiges Berufungsgericht sei das Landgericht, weil die Streitsache vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG rechtshängig geworden sei und deshalb die durch dieses

- 3 -

Gesetz bestimmte Änderung der Zuständigkeit im Rechtsmittelzug nicht eingreife.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers. Sie hat Erfolg.

Der Kläger hat die Berufung beim zuständigen Berufungsgericht, nämlich dem Kammergericht, eingelegt. Verfahrensgegenstand ist eine Streitigkeit, die die gesetzliche Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber einem ehelichen Kind betrifft, also eine Familiensache im Sinne von § 23 b Abs. 1 Nr. 5 GVG n.F.. Für die Entscheidung über Berufungen gegen Endurteile der Amtsgerichte in Familiensachen sind gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 GVG i.d.F. des am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Art. 5 Nr. 4 des 1. EheRG die Oberlandesgerichte zuständig. Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluß vom 25. Januar 1978 - IV ZB 70/77 - mit eingehender Begründung ausgesprochen hat, ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn das Urteil des Amtsgerichts vor dem 1. Juli 1977 ergangen, die Berufung aber erst nach dem 30. Juni 1977 eingelegt worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Kammergericht durfte die Berufung somit nicht deshalb als unzulässig verwerfen, weil der Kläger sie bei einem unzuständigen Gericht eingelegt habe. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben.

Dr. Grell

Dr. Hoegen